

Liebe Schwestern und Brüder,
die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern hat auf Ihrer Kabinettsitzung am 24. August weitere Änderungen der Corona-Landesverordnung beschlossen, die ab Freitag den 27. August 2021 in Kraft treten werden.

Zugleich wurde das sogenannte Ampelsystem neu gefasst. Für die Einstufung in grün, gelb, orange und rot werden 3 Kriterien berücksichtigt: 1. Die aktuellen Corona-Zahlen, also die so genannte Inzidenz, 2. Die Auslastung der Krankenhäuser und 3. die Auslastung der Intensivstationen durch Corona-Patienten. Schließungen sind nach diesem Ampelsystem nicht mehr vorgesehen. Es wird geregelt, wann solche Schutzmaßnahmen wie Testerfordernisse, Maskenpflichten, Abstandsregeln und Veranstaltungsbeschränkungen gelten. Von Bedeutung für kirchliche Angebote und Veranstaltungen außerhalb der Gottesdienste ist dabei, dass die Testerfordernisse im Innenbereich erst ab Stufe 2 (gelb) gelten (Siehe Ampelsystem im Anhang).

Die in der Verordnung und den Anlagen geregelten Testerfordernisse entfallen also in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 1 zugeordnet werden.

Gelten ab Stufe 2 dann die Testerfordernisse, so gelten diese wiederum nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene, für Kinder unter 6 Jahren sowie für regelmäßig getestete Schülerinnen und Schülern (für Letztere gilt diese Ausnahme allerdings nicht in Clubs, Diskotheken und Tanzveranstaltungen sowie in Krankenhäusern und Pflegeheimen).

In der angefügten Verordnung gibt es eine Änderung in der Anlage 39 für Gottesdienste, die die Maskenpflicht nur noch für den Weg zum Sitzplatz vorschreibt: Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz unter Gewährleistung des Mindestabstandes eingenommen hat; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas (der Abstand zwischen den Sitzplätzen wird auf jeweils einen Sitzplatz reduziert) wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

Auch bei Veranstaltungen nach Anlage 44 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald der Besucher seinen Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen hat.

Die neue Corona-Landesverordnung wird in der kompletten Lesefassung voraussichtlich auch in Kürze unter folgender Internetadresse nachlesbar sein:

[Corona-Verordnung.pdf \(regierung-mv.de\)](#) – aktuell ist hier noch die bisherige Fassung ab 17. August eingestellt, zu der dann die entsprechenden Änderungen nach dem GVOBl Nr. 56 hinzugenommen werden müssen.

Herzliche Grüße

Markus Wiechert

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Der Beauftragte für Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern
Kirchenrat Markus Wiechert
Münzstraße 8-10
19055 Schwerin